INFOBRIEF

SKM*fenster*

Rechtliche Betreuung & Patientenverfügung · **3**

Informationen aus Ihrem Ortsverein · **5**

Neues aus der Straffälligenhilfe · **9**

Aktuelles aus der Rechtsprechung · **10**

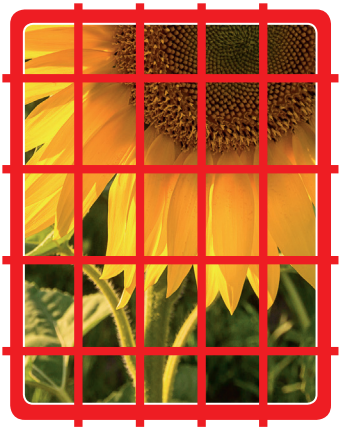

Infobrief der SKM Vereine in der Erzdiözese Freiburg

1. AUSGABE · JUNI 2018

SKM

SKM
Diözesanverein
Freiburg

impressum

Herausgeber
SKM – Katholischer Verein
für soziale Dienste in der
Erzdiözese Freiburg e.V.
Hildastraße 65
79102 Freiburg
Telefon 07 61 · 3 79 18
Fax 07 61 · 3 79 45
skm@skmdivfreiburg.de
www.skmdivfreiburg.de
Redaktion
Jürgen Borho
Peter Büche
Ulrike Gödeke (V.i.S.d.P.)
Kathrin Kaiser
Hans-Jörg Tichelmann
Mittelteil: SKM Ortsverein
Fotos
Adobe Stock (S. 1, 4, 12)
Diözesanverein (S. 2)
Deutscher Caritasverband e.V./
KNA (S. 3)
Ortsverein (S. 5–8)
Gestaltung & Satz
Helga Echterbruch · Denzlingen
Druck
schwarz auf weiß
litho und druck gmbh Freiburg

Die Erstellung dieses Heftes erfolgte nach bestem Wissen und Gewissen. Für fehlerhafte Informationen übernehmen wir keine Haftung.

*Liebe Freund*innen des SKM,*
„Gut Ding will Weile haben." – dieser Satz passt gut zur ersten Ausgabe des gemeinsamen SKM*fenster. Seit Jahren gab es den Wunsch einiger SKM Ortsvereine, einen gemeinsamen Infobrief rauszubringen. Die Vorbereitungen zur inhaltlichen und optischen Gestaltung und die Klärung, wie die teilnehmenden Vereine über ihre Termine und Anliegen gut informieren können, brauchten Zeit.*
Nun liegt es vor Ihnen – ein Gemeinschaftsprojekt von 10 SKM Ortsvereinen, vollgepackt mit interessanten Texten zum Betreuungsrecht, Hinweise zu unseren überregionalen Projekten und den wichtigsten Informationen aus IHREM Ortsverein im Mittelteil des Heftes.
*Ich danke allen Ortsvereinen, die bei diesem tollen Projekt mitmachen, beim überregionalen Redaktionsteam und allen, die in der Vergangenheit dieses Thema immer wieder angeschoben haben. Ich denke, es ist ein gutes Projekt, bei dem die SKM Ortsvereine ihr Wissen und ihre Kraft bündeln und Sie liebe Leser*innen zunächst zweimal jährlich erfreuen und informieren. Ich freue mich, dass wir als SKM Diözesanverein dieses Projekt unterstützen, indem wir die Kosten für den Layoutentwurf, sowie die Gestaltung und den Druck der ersten zwei Ausgaben übernehmen.*

Ihr Wolfgang Clemens
Vorsitzender SKM Diözesanverein Freiburg

Neu seit Juli 2017:
Rechtlicher Betreuer unterstützt Betreute bei der Errichtung einer Patientenverfügung

BEREITS 2009 HAT der Gesetzgeber im § 1901a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) die „Patientenverfügung" bzw. Bevollmächtige im Betreuungsrecht etabliert. Für Rechtliche Betreuer wurde damit festgelegt, dass durch den Betreuer zu prüfen ist, ob die vorhandenen schriftlichen Festlegungen seines einwilligungsfähigen Betreuten (Patientenverfügung), auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation bezüglich bevorstehender Untersuchungen, Heilbehandlungen oder ärztlicher Eingriffe zutrifft. Trifft dies zu, soll er dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung verschaffen, siehe dazu § 1901 a, Abs.1, BGB.

↑
Kompetente Beratung im Betreuungsverein

Sofern keine schriftliche Patientenverfügung vorliegt oder die Festlegungen der Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen „hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten."
(siehe §1901 a, Abs. 2, BGB).

DIES GILT UNVERÄNDERT so bis heute, allerdings hat der Gesetzgeber im Juli 2017 einen neuen Absatz eingefügt,

der die Aufgaben des Betreuers bezüglich einer Patientenverfügung für den Betreuten nochmals erweitert:

Neu: „Der Betreuer soll den Betreuten in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit einer Patientenverfügung hinweisen und ihn auf dessen Wunsch bei der Errichtung einer Patientenverfügung unterstützen.“ (§ 1901a, Abs. 4, BGB)

BESONDERS ZU BEACHTEN ist hier u.a. der Hinweis, dass dies in geeigneten Fällen zu tun ist. D.h. der Betreuer muss bezüglich seiner Betreuten entscheiden, ob er hier tätig wird oder nicht. Sollte der Betreute dies wünschen, soll der Betreuer auch bei der Erstellung der Patientenverfügung unterstützen. Dies ist nicht immer ganz einfach, da gerade bei der Patientenverfügung zum Teil weitreichende „medizinische“ Festlegungen getroffen werden, deren Tragweite letztendlich nur durch Ärzte erläutert werden kann.

Unterstützung können ehrenamtlich rechtliche Betreuer, die für ihre Betreuten in diesem Bereich tätig werden wollen, auch beim den SKM Betreuungsvereinen vor Ort erhalten. Die Betreuungsvereine bieten dazu umfassendes Informationsmaterial an, halten öffentliche Vorträge zum Thema und machen auch Einzelgespräche zur Erstellung der Patientenverfügung.

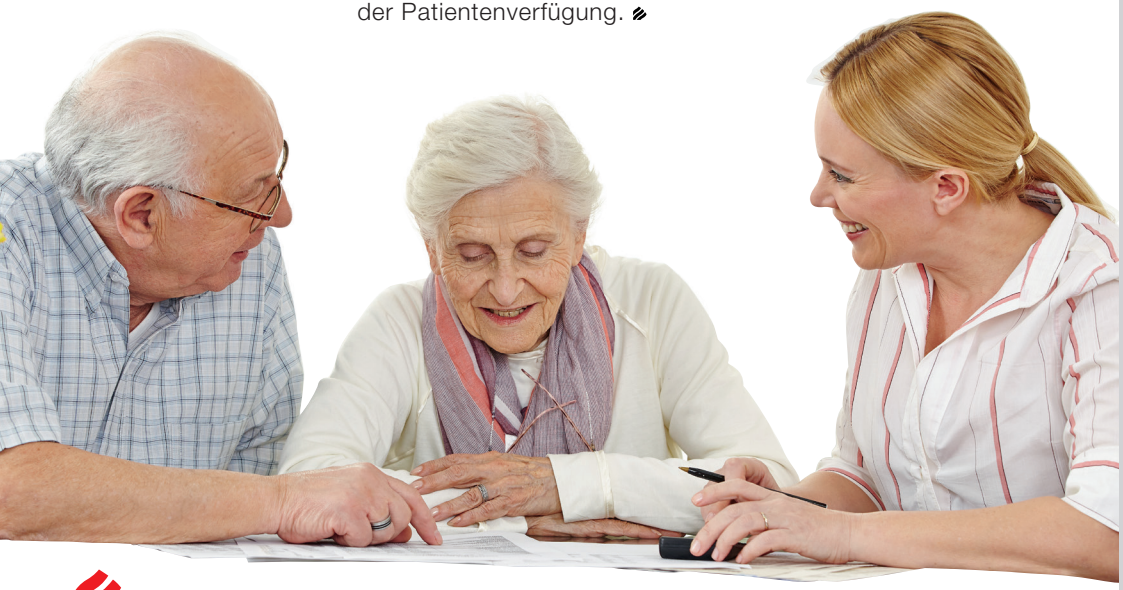

Nothilfe-Fonds

Der SKM im Landkreis Sigmaringen möchte in diesem Jahr einen Nothilfe-Fonds für seine Betreuten neu auflegen. Immer wieder machen wir in unserer Arbeit die Erfahrung, dass die von uns betreuten Menschen in Situationen geraten, in welchen Sie Unterstützung benötigen, es aber keinen sozialrechtlichen Anspruch auf staatliche Hilfe gibt. Dies können dringende Tierarztbehandlungen für den (manchmal einzigen) tierischen Freund sein oder die nicht aufschiebbare Anschaffung einer neuen Waschmaschine, uvm… Der Nothilfe-Fonds steht allen Personen offen, für die ein haupt- oder ehrenamtlicher Betreuer des SKM Landkreis Sigmaringen eine Anfrage an den Verein richtet. Bevor Hilfsmittel aus dem Fonds entnommen werden, wird in der persönlichen Beratung abgeklärt, ob es ggf. eine staatliche Stelle oder eine Institution gibt, die der Notlage des betreuten Menschen vorrangig Abhilfe schaffen kann. Sollte dies nicht der Fall sein, so kann mit den Geldern des Nothilfe-Fonds unkompliziert geholfen werden. Die Mittel des Fonds werden entweder als kurzfristige Leihgabe oder auch als einmaliger Zuschuss vergeben.

Einen ersten Grundstein für unseren Fonds leistete dieses Jahr bereits die Kolpingfamilie Sigmaringen e.V. Dafür bedanken wir uns herzlich.

Wir würden uns freuen und möchten darum werben, dass sich viele Menschen diesem Beispiel anschließen und den Nothilfe-Fonds mit Spenden bedenken, um im Krisenfall schnell und effektiv helfen zu können.

Spendenkonten:
HLB Sigmaringen
IBAN: DE58 6535 1050 0000 0230 70
BIC: SOLADES1SIG

Volksbank Bad Saulgau
IBAN: DE50 6509 3020 0318 8790 00
BIC: GENODES1SLG

Grillfest

Liebe Ehrenamtliche und Mitglieder des SKM Landkreis Sigmaringen,

hiermit laden wir Sie mit Ihrer/m Partner/in ganz herzlich zu unserem diesjährigen Grillfest nach Sigmaringen ein. Es findet statt am:

Freitag, den 29. Juni 2018
ab 16:30 Uhr
beim Canarisheim unterhalb der Kaserne
Senderstraße in Sigmaringen

Lassen Sie sich von evtl. schlechtem Wetter nicht abhalten zu kommen, ein Zelt und die überdachte Grillstelle bieten einen guten Schutz.

Damit wir rund um versorgt sind, bitten wir wie in jedem Jahr um Salat oder Dessertspenden. Für das Grillgut und die Brötchen sorgt der Verein, ebenso für die Getränke. Bitte melden Sie sich bis spätestens 25.06.2018 bei uns an, damit wir bezüglich des Grillgutes planen können. Wir freuen uns auf einen gemütlichen Abend und ein geselliges Miteinander.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Teubl
Geschäftsführer

Lage des Grillplatzes:
Anfahrt auf der Hohenzollernstraße, dann bei der Anton-Günther-Straße (bei der Hochschule Sigmaringen) gegenüber auf den (Feld-)Weg einbiegen. Dieser führt zu unserem Grillplatz. (Karte: Googlemaps)
↓

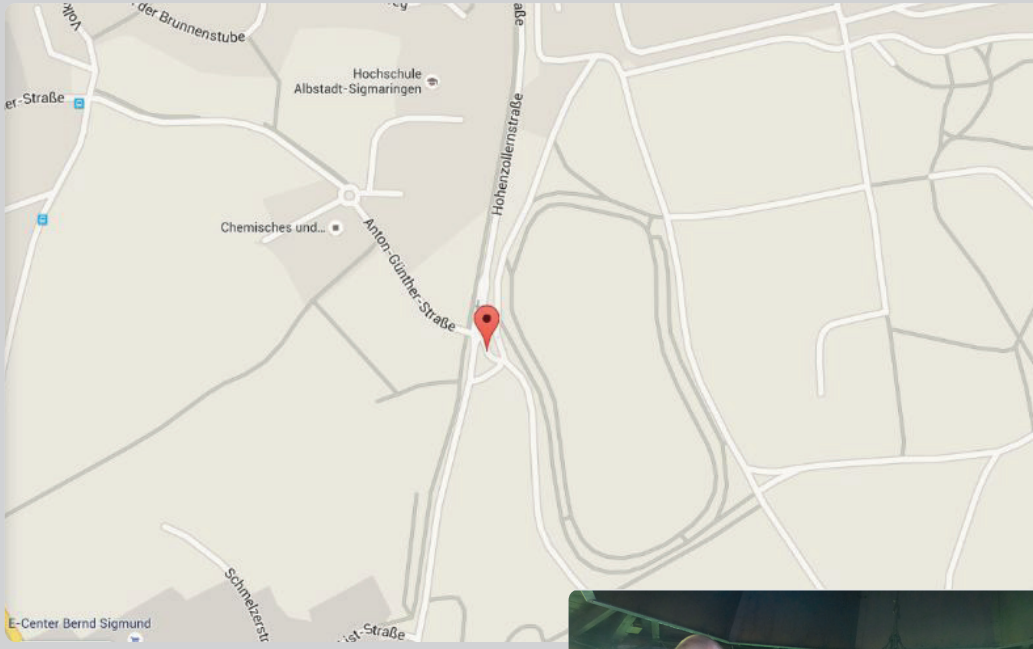

zeitfenster

Di · 11. September · 19:00 Uhr · Kath. Gemeindehaus Schulstr. 16 (1. Stock)
Betreuertreffen Bad Saulgau

Mi · 12. September · 19:00 Uhr · Foyer Altenpflegeheim Gammertingen
Betreuertreffen Gammertingen

Di · 18. September · 19:30 Uhr · Gaststätte Zoller-Hof, Sigmaringen
Betreuertreffen Sigmaringen/Meßkirch

Di · 25. September · 19:00 Uhr · Foyer Elisabethenheim Ostrach
Betreuertreffen Ostrach/Pfullendorf

**SKM – Kath. Verein
für soziale Dienste
Landkreis Sigmaringen e.V.**
Fidelisstraße 6
72488 Sigmaringen
Telefon 0 75 71 · 5 07 67
Fax: 0 75 71 · 5 24 31
betreuung@skm-sigmaringen.de
www.skm-sigmaringen.de

Geschäftsführer:
Alexander Teubl

SIE ERREICHEN UNS
Montag – Freitag
sind wir von 9:00 – 12:30 Uhr telefonisch erreichbar.

Auch am Nachmittag sind wir telefonisch für Sie erreichbar. Jedoch finden hier vermehrt Besprechungen und Außentermine statt, somit ist die Erreichbarkeit unserer Mitarbeiter/innen an manchen Nachmittagen eingeschränkt.

An Feiertagen ist unser Büro nicht besetzt.

Neues aus der Straffälligenhilfe

„Papa ist auf Montage“

Ben (Name geändert) hat Post bekommen: Bilder von der Ferienfreizeit, Bens allererster Urlaub. Dass Ben in Urlaub fahren kann, ist nicht selbstverständlich, denn der Vater sitzt im Gefängnis. Seinen Freunden erklärt Ben: „Mein Papa ist auf Montage“. Auch in bei uns in der Erzbistum gibt es Familien, die ihre schwierige Situation hinter dieser Aussage verstecken. Wenn der Vater in Haft ist, muss die Familie mit vielen Problemen kämpfen. Neben der gesellschaftlichen Ablehnung haben die Familien oft finanzielle Not und gerade die Kinder leiden unter der Trennung. Das, was für uns im Sommer so selbstverständlich ist, nämlich in den Urlaub zu fahren oder unseren Kindern die Sommerfreizeit zu ermöglichen, ist für Kinder von Strafgefangen nahezu aussichtslos.

Seit mehreren Jahren bieten wir eine diözesanweite Sommerfreizeit für diese Kinder an. In der Jugendherberge Sargenroth im Hunsrück erleben ca. 25 Kinder einige sorglose Tage und werden von unseren Betreuern erlebnis- und kunstpädagogisch begleitet. Die Freizeit wird unterstützt von der Stiftung Kinderland Baden-Württemberg.

Um einem Kind die Freizeit zu ermöglichen, sind 450 € nötig. Hierfür können Sie für ein Jahr eine Patenschaft übernehmen oder die Freizeit mit einer anteiligen Spende unterstützen. Herzlichen Dank!
Unser Spendenkonto:
IBAN: DE69 6602 0500 0001 7105 00
BIC: BFSWDE33KRL, Stichwort: Kinderfreizeit

Deutsch-französischer Austausch
18./19. September 2018 in Strasbourg

Zu einem Austauschtreffen mit dem Besuch der Haftanstalt in Strasbourg laden wir Ehrenamtliche unserer Vereine, aber auch hauptamtliche AnstaltsmitarbeiterInnen ein. Nähere Informationen erhalten Sie über die SKM Vereine mit dem Fachbereich Straffälligenhilfe.

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Notwendige ärztliche Zwangsmaßnahmen

Am 17.07.2017 trat das Gesetz zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Betreuten in Kraft.

Das hatte unter anderem zur Folge, dass im Bürgerlichen Gesetzbuch nach dem § 1906 der § 1906a eingefügt wurde. Dieser Paragraph definiert jetzt die Voraussetzung zur Einwilligung durch den Betreuer in eine ärztliche Zwangsmaßnahem.

Laut Absatz (1) Satz 7 kann der Betreuer in die ärztliche Zwangsmaßnahme unter anderem nur einwilligen, wenn die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen eines stationären Aufenthaltes in einem Krankenhaus, in dem die gebotene medizinische Versorgung des Betreuten einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist, durchgeführt wird.

Damit ist eine notwendige ärztliche Zwangsbehandlung nicht mehr zwingend von einer Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung abhängig.

Zum Hintergrund:
Am 26. Juli 2016 forderte das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber auf, folgenden Sachverhalt zu klären:

Bisher konnten Menschen, für die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung (z. B. Demenz) eine rechtliche Betreuung eingerichtet wurde und die nicht mehr in der Lage sind, selbst die Notwendigkeit medizinischer Behandlungen zu erkennen und darüber zu entscheiden, nur zwangsweise ärztlich behandelt werden, sofern sie in einer geschlossen Einrichtung durch Gerichtsbeschluss untergebracht waren. Es bestanden jedoch Konstellationen, in denen eine geschlossene Unterbringung für diese Patienten nicht notwendig und deshalb aus rechtlichen Gründen nicht angeordnet werden konnte, insbesondere bei immobilen Patienten.

Infolgedessen sind Situationen aufgekommen, in denen diese Menschen nicht durch eine ärztliche Zwangsmaßnahem behandelt werden durften und somit der Gefahr schwerwiegender Folgeschäden oder gar einer Lebensgefahr ausgesetzt werden.

Behindertentestament und Gerichtskosten

Das Landgericht Augsburg hat ausgehend von der Frage der Gerichtskosten für Dauerbetreuungen in denen ein sogenanntes Behindertentestament eine Rolle spielt, am 06.04.2017 entschieden, dass eine Vorerbschaft nicht in vollem Umfang zum Reinvermögen zu zählen ist.

Behindertentestament:
(Zumeist) Eltern regeln testamentarisch die Vermögenszuwendung an das behinderte Kind, welches einen rechtlichen Betreuer auf Dauer hat. Diese Zuwendung wird regelmäßig in Form einer nicht befreiten *(das Vermögen darf genutzt, die Substanz in der Regel aber nicht angegriffen werden)* Vorerbschaft *(Erbschaft auf Zeit)*, kombiniert mit einer Dauertestamentsvollstreckung mit verbindlichen Verwaltungsanweisung an den Testamentsvollstrecker gewährt.

Gerichtskosten:
Gebühren und Auslagen werden nur erhoben, wenn ein Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten von mehr als 25.000 € vorhanden ist. Als Vermögenswert zählt auch der wirtschaftliche Wert von Vermögen, das erbrechtlichen Beschränkungen unterliegt. Ist mehr als 25.000 € an Vermögen vorhanden und die Betreuung hat Vermögen oder Teile des Vermögens zum Gegenstand, werden 10 € je angefangen 5.000 € des zu berücksichtigenden Vermögens, mindestens 200 € an Kosten erhoben.

Begründung:
Für den Nacherben ergibt sich durch das Behindertentestament eine sichere Aussicht auf eine Erbschaft, ihm wird also ein Anwartschaftsrecht zugebilligt. Ist im Behindertentestament verfügt, dass dem Nacherben der Vermögensstamm erhalten bleiben soll, so ist der Wert der Vorerbschaft durch die Anwartschaftsrechte des Nacherben gemindert.
Aus: BtPrax 6/2017

Kostenübernahme für Brillenreparatur durch das Jobcenter

Das Bundessozialgericht (BSG) hat im Oktober 2017 entschieden, dass Brillenträger zumindest die Reparatur der Brille vom Jobcenter erstattet bekommen müssen. Das BSG hat die Entscheidung damit begründet, dass der Sonderbedarf nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II eingeführt worden ist, um Bedarfe abzudecken, die nicht in die Ermittlung des Regelbedarfs eingeflossen sind. Hierunter fällt auch die Reparatur von Brillen.
Aus: Neue Caritas 20/2017

wir bewahren würde

- *in der Arbeit mit Betreuten*
- *in der Arbeit mit Strafgefangenen, deren Kindern und Angehörigen*
- *in der Arbeit mit Wohnungslosen*

Wir freuen uns über Ihre finanzielle Unterstützung!

Spendenkonto *des SKM Diözesanvereines bei der Bank für Sozialwirtschaft:*
IBAN: DE69 6602 0500 0001 7105 00 · BIC: BFSWDE33KRL
Die beim Diözesanverein eingegangenen nicht zweckgebundenen Spenden fließen entweder in die Ortsvereine oder in die überregionale Ehrenamtsarbeit. Der SKM ist durch das Amtsgericht Freiburg als gemeinnützige und mildtätige Organisation anerkannt. Ihre Spende ist steuerlich absetzbar. Gerne stellen wir Ihnen eine Spendenbescheinigung aus.
Zur Unterstützung Ihres örtlichen SKM Vereines *finden Sie alle wichtigen Daten in der Mitte dieses Heftes.*

Nun sind Sie auf der letzten Seite des neuen SKM Infobriefes **SKM***fenster* angekommen und fragen sich vielleicht noch, warum der Infobrief im Titel den Begriff „Fenster“ hat. Schauen Sie doch nochmal auf das Titelblatt.

In unserer Arbeit in der Betreuung, der Straffälligenhilfe und der Wohnungslosenhilfe blicken wir täglich durch und in so verschiedene Fenster. Nicht immer wissen wir, was uns erwartet. Wir klopfen vorsichtig an, damit uns ein Einblick in die so unterschiedlichen Lebenssituationen gewährt wird. Und so löst sich nun auch hier auf der letzten Seite das Rätsel, was sich hinter den Fenstern des Titelblattes versteckte.

Liebe das Leben,
und das Leben liebt dich.
Grüße das Schicksal,
und das Schicksal grüßt dich.
Suche das Glück,
und das Glück sucht dich.

*Dr. Carl Peter Fröhling (*1933)*
deutscher Germanist, Philosoph und Aphoristiker)